

Mistraderegulung zwischen Goldman Sachs und der OnVista Bank GmbH

§ 2 Mistrade Regulung

1. Jede Partei hat das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft bei einem Fehler im System oder einem Fehler bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das System aufzuheben, wenn dies zur Bildung eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises geführt hat und dieser Preis dem aufzuhebenden Geschäft zugrunde lag (sog. Mistrade). Von einem Mistrade ist auszugehen, wenn die in § 2 Abs. 2. angegebenen Mindestschwellen übertroffen wurden. Eine Aufhebung ist vorbehaltlich § 2 Abs. 4 in der Regel ausgeschlossen, wenn durch das beanstandete Geschäft ein geringerer Schaden (wie in § 2 Abs. 3 definiert) als 250 Euro (Mindestschadenschwelle) entstanden ist. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn
 - a. die Preisabweichung bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren, ausgehend vom Referenzpreis, mindestens 10 % und bei prozentnotierten Wertpapieren mindestens 2,5 Prozentpunkte oder 2,5% beträgt.
 - b. Bei Index-Trackern und sogenannten Knock-out Produkten, insbesondere Mini Futures, liegt ein Mistrade nur vor, wenn die Abweichung, ausgehend vom Referenzpreis, mindestens 5 % beträgt.

Wenn das gehandelte Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktgerechten Preis (der „Schaden“) mindestens 20.000,- Euro beträgt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen.

3. Die Aufhebung muss der jeweils anderen Partei innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch angekündigt werden. Wenn das gehandelte Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktgerechten Preis (der „Schaden“) mindestens 20.000,- Euro und weniger als 50.000 Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden. Für einen Schaden, der 50.000 EUR erreicht oder übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden.

Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur des Antragstellers oder der jeweils anderen Partei oder aufgrund höherer Gewalt (die „Störung“) nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung findet § 4 Abs. 3 keine Anwendung, sondern die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit.

4. Die telefonische Ankündigung des Mistrades erfolgt an die in **Anlage 1** genannte Telefonnummer „Mistrade Handel“ innerhalb der in den vorstehenden Absätzen geregelten Meldefrist. Der telefonischen Ankündigung hat unverzüglich ein schriftlicher oder elektronischer Mistrade-Antrag der aufhebungsberechtigten Partei an die andere Partei an die in **Anlage 1** genannte E-Mailadresse „Mistrade Handel“ zu folgen. Diese Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. des gestellten Quotes (z.B. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt. Das Fehlen einzelner Angaben zum Ende der Frist hat nicht die unmittelbare Unwirksamkeit des Mistrade-Antrags zur Folge.

5. Das Erreichen der Mindestschadenschwelle ist keine Bedingung für die Aufhebung und das Erreichen der Schadenschwellen unter § 2 Abs. 3 ist keine Bedingung für die Verlängerung der Ankündigungsfrist und Halbierung der Schwellen unter § 2 Abs. 2, wenn die den Mistrade meldende Partei schlüssig darlegt, dass ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Schadenschwellen durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf dem gleichen Basiswert von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und das Volumen der Geschäftsabschlüsse sowie die vom Kunden gesetzten Handelslimite zu berücksichtigen.

6. Referenzpreis ist der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Handelsumsätze oder indikative Preisstellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit eines Preises herangezogen werden.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die antragsstellende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels anderer marktüblicher objektiv nachvollziehbarer Methoden auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

7. § 2 gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.

8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

9. § 122 BGB gilt analog.

10. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.